

# **Satzung des Berufsverbandes der Pastoralreferent\*innen und Theolog\*innen im Bistum Speyer**

## **Präambel**

Die Verbreitung des Evangeliums erfordert verschiedene Dienste und Ämter in der Kirche. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil arbeiten theologisch ausgebildete Frauen und Männer als hauptamtliche Mitarbeiter in der Seelsorge. Sie machen dabei die Erfahrung, dass sie den Anforderungen ihres Dienstes auf sich allein gestellt nur schwer gerecht werden können.

Deshalb schließen sich die Pastoralreferent\*innen, Pastoralassistent\*innen und Theolog\*innen in der Diözese Speyer zu einem Berufsverband zusammen. Sie berufen sich dabei auf die allgemeine Koalitionsfreiheit der cc. 215 und 299 §1 des kirchlichen Gesetzbuches sowie auf die "Erklärung zum kirchlichen Dienst" der Deutschen Bischöfe vom 27. Juni 1983. Dort heißt es in Nr. 7: "Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes haben das Recht, in Ausübung der Koalitionsfreiheit Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen. Die Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen für den Beitritt zu solchen Vereinigungen zu werben und zu diesem Zweck über diese Vereinigungen zu informieren."

Der Berufsverband versteht sich nicht als Konkurrenz zur Mitarbeitervertretung nach der in der Diözese Speyer geltenden Mitarbeitervertretungsordnung. Bei der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder sucht sie enge Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung und kooperiert mit den Berufsverbänden der anderen Seelsorgeberufe.

Der Berufsverband gibt sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Vereinsrechts der cc 298-329 CIC die nachfolgende Satzung.

## **Artikel 1 Name und Sitz**

### **§ 1**

Die Vereinigung trägt den Namen "Berufsverband der Pastoralreferent\*innen und Theolog\*innen im Bistum Speyer".

### **§ 2**

- 1 Sie hat ihren Sitz in Speyer.
- 2 Die Geschäftsführung erfolgt per Adresse der Vorsitzenden<sup>1</sup>.

## **Artikel 2 Ziel des Berufsverbands**

### **§ 3**

- (1) Der Berufsverband nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr in Kontakt und Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung, der Diözesanreferent\*in, der Mitarbeitervertretung, diözesanen und überdiözesanen Gremien und Gruppierungen ähnlicher Zielsetzung sowie mit vergleichbaren Gruppierungen in anderen Diözesen.
- (2) 1 Sein Ziel verwirklicht der Berufsverband insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - 2 Informationen und gemeinsame Beratung über aktuelle Fragen und Angelegenheiten, die für die berufliche Tätigkeit von Bedeutung sind;
  - 3 Förderung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
  - 4 Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen, die sich in der Ausübung des Berufes ergeben;
  - 5 Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Berufsbildes;
  - 6 Vertretung gemeinsamer Anliegen bei den zuständigen Organen der Bistumsleitung sowie in der Öffentlichkeit;
  - 7 Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

---

<sup>1</sup> Wo der Genderstern (\*) nicht verwendet werden kann, wird aus Lesbarkeitsgründen die weibliche Form gewählt. Die anderen Geschlechter sind mitzudenken.

#### § 4

- 1 Der Berufsverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Berufsverbandes.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

#### § 5

- (1) 1 Wer als Pastoralreferent\*in, Pastoralassistent\*in, Theolog\*in mit Hochschulabschluss (Diplom, Magister oder vergleichbarer Abschluss an einer theologischen Fakultät) im Dienst der Diözese Speyer steht, kann Mitglied des Berufsverbandes werden.  
2 Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden, mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer, durch Ausschluss oder gemäß §7 Abs. 3.
- (3) 1 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ausschließen.  
2 Die Betroffene ist vorher anzuhören.  
3 Die Gründe sind ihr mitzuteilen.
- (4) Aus dem Dienst der Diözese ausscheidende Mitglieder können aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglieder ohne Stimmrecht bleiben, sofern sie nicht in den Dienst einer anderen Diözese eintreten.

#### § 6

Beim Vorstand ist eine Mitgliederliste zu führen.

#### § 7

- (1) 1 Die stimmberechtigten Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag.  
2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) 1 Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Quartal.  
2 Sie endet nach Ablauf des Quartals, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
- (3) Ein Mitglied, das zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt hat und nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, verliert die Mitgliedschaft.

### **Artikel 4 Organe und Funktionen**

#### § 8

Organe des Berufsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 9

- (1) 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Berufsverbandes.  
2 Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele des Berufsverbands.
- (2) 1 In ausschließlicher Zuständigkeit nimmt die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:  
2 Sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern den Vorstand und zwei Kassenprüfer\*innen.  
3 Sie legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.  
4 Sie nimmt mindestens einmal im Jahr den Arbeitsbericht des Vorstands, den Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung entgegen und erteilt die Entlastung des Vorstands.  
5 Sie beschließt Satzungsänderungen.  
6 Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.  
7 Sie beschließt über die Auflösung des Berufsverbandes.
- (3) 1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.  
2 Sie wird durch die Vorsitzende unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens drei Wochen schriftlich einberufen.  
3 Eine Mitgliederversammlung muss baldmöglichst einberufen werden, wenn dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.  
4 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertreter\*in geleitet.

## **§ 10**

- (1) 1 Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreter\*in, der Kassenführer\*in und bis zu drei Beisitzer\*innen.
  - 2 Er wird auf drei Jahre gewählt.
  - 3 Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) 1 Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sofern nicht deren ausschließliche Zuständigkeit nach § 9 Abs. 2 gegeben ist, für alle Belange des Berufsverbands zuständig.
  - 2 Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Berufsverband.
  - 3 Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
  - 4 Für das Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der Vorsitzenden für den Berufsverband handelt.
- (3) 1 Der Vorstand tritt zusammen, sooft dies erforderlich ist.
  - 2 Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

## **§ 11**

Die Kassenprüfer\*innen überprüfen in regelmäßigen Abständen die Kassenführung des Vorstandes und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

- 1 Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Arbeitsgruppen bestellen und Ausschüsse einsetzen sowie Vertreter in Gremien und Arbeitskreise entsenden.
- 2 Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Ausschüsse müssen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **§ 13**

- (1) 1 Der Berufsverband kann sich ein\*e geistliche\*n Berater\*in wählen.
  - 2 Wenn es sich dabei gemäß c. 324 §2 CIC um einen Geistlichen handelt, bedarf er der Bestätigung durch den Bischof.
- (2) Die geistliche Berater\*in ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und kann daran beratend teilnehmen.

## **Artikel 5 Beschlussfassung und Wahl**

### **§ 14**

- (1) 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens drei anwesend sind. Eine fernmündliche Beteiligung der abwesenden Vorstandsmitglieder an Beratung oder Entscheidung ist möglich.
- (2) 1 Unbeschadet der Vorschriften des § 17 (2) ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

### **§ 15**

- 1 Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fassen die Organe des Berufsverbands ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 16**

- (1) 1 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
  - 2 Entfällt im ersten Wahlgang auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.
- (2) Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- (4) 1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll beurkundet, das von der Protokollführer\*in und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  - 2 Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und bei der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

## **Artikel 6 Satzungsänderung und Auflösung des Berufsverbandes**

### **§ 17**

- (1) Diese Satzung kann nur geändert und der Berufsverband kann nur aufgelöst werden von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) 1 Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - 2 Ist dies nicht der Fall, wird zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (3) 1 Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Berufsverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
  - 2 Änderungen der Satzung bedürfen der Überprüfung des Diözesanbischofs.

### **§ 18**

- 1 Bei der Auflösung des Berufsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.
- 2 Es ist ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 19**

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern des Berufsverbands am 31. August 2020 im Umlaufverfahren verabschiedet. Sie trat am 24.09.2020 mit der Genehmigung durch Bischof Karl-Heinz Wiesemann in Kraft. Am gleichen Tag trat die Satzung vom 27.06.2000 außer Kraft.